

Öffnungszeiten

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch		14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 14.00 Uhr	

Anmeldung für Alimenteninkasso

Personalien AntragstellerIn

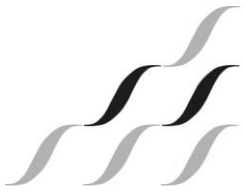
Name			
Vorname			
Adresse			
Telefonnummer			
Email			
Geburtsdatum			
Zivilstand		seit	
Nationalität			
Aufenthaltsbewilligung			
Erlerner Beruf			
Arbeitgeber			
Pensum			
Arbeitsort			
Beistandschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Name Beistand	

Bei Volljährigenunterhalt

Wohnsituation	<input type="checkbox"/> im Elternhaus	<input type="checkbox"/> eigene Wohnung
Antrag für	<input type="checkbox"/> Bevorschussung	<input type="checkbox"/> Inkasso

EhepartnerIn/LebenspartnerIn

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	

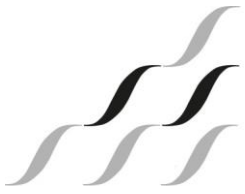


Kinder (im gleichen Haushalt wohnhaft)

Kind 1	Name			
	Vorname			
	Geburtsdatum			
	Beistandschaft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Name Beistand
Kind 2	Name			
	Vorname			
	Geburtsdatum			
	Beistandschaft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Name Beistand
Kind 3	Name			
	Vorname			
	Geburtsdatum			
	Beistandschaft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Name Beistand

Unterhaltspflichtige/r

Name			
Vorname			
Adresse			
Telefonnummer			
Email			
Geburtsdatum			
Zivilstand		seit	
Nationalität			
Aufenthaltsbewilligung			
Erlerner Beruf			
Arbeitgeber			
Beistandschaft	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Name Beistand



Allgemeine Angaben

1. Wurden Sie bereits von einer Alimentenfachstelle unterstützt? ja nein
wenn ja:

Zuständige Gemeinde	
Zuständige/r SachbearbeiterIn	

2. Zahlungsverbindung

Name Bank/Post	
Adresse Bank/Post	
IBAN-Nr.	
Lautend auf	

3. Wer bezieht die Kinder-/Ausbildungszulagen? Mutter Vater

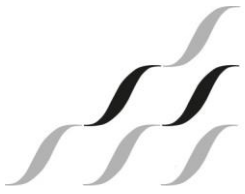
Bemerkungen

--

Bei der Überprüfung Ihres Antrages sind wir auf Ihre Zusammenarbeit angewiesen. Ohne die nachstehend aufgeführten Unterlagen ist eine Bearbeitung Ihres Antrages nicht möglich. Sollten Sie gewisse Unterlagen nicht beschaffen können, stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen

- Rechtskräftiger Unterhaltstitel (Scheidungs- / Trennungsurteil oder von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB genehmigter Unterhaltsvertrag inkl. Genehmigungsbeschluss und Rechtskraftbescheinigung)
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge



Bestätigung der Angaben im Antrag und rechtliche Hinweise

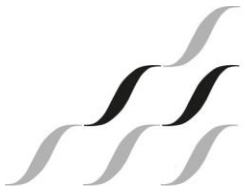
Das Gesuch um Inkassohilfe kann eingereicht werden, sobald der Unterhaltsbeitrag nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt wird (Art. 8 InkHV). Für die Inkassohilfe ist die jeweilige Politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des/der Unterhaltsgläubigers/in zuständig (§ 2 Abs. 1 AliG und § 4 Abs. 1 AliV).

Die berechnete Person hat die Fachstelle über alle für die Durchführung der Inkassohilfe erheblichen Umstände zu informieren. Sie muss ihr Änderungen unverzüglich mitteilen (Art. 10 Abs. 1 InkHV). Sie verpflichtet sich, keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltspflicht einzuleiten, solange die Inkassohilfe andauert (Art. 10 Abs. 2 InkHV). Die Inkassohilfe kann eingestellt werden, wenn die berechnete Person ihre Mitwirkungspflichten verletzt (Art. 16 Abs. 2 InkHV).

Der/Die AntragstellerIn ist darüber informiert, dass die Fachstelle für die Behandlung des Gesuchs die Unterzeichnung einer Inkasso- und Prozessvollmacht benötigt (Art. 9 Abs. 1 InkHV). Das entsprechende Dokument wird dem/der AntragstellerIn separat zugestellt.

Der/Die AntragstellerIn bestätigt unterschriftlich die Richtigkeit der Angaben im Antrag und die Kenntnisnahme der rechtlichen Hinweise.

Ort/Datum _____ Unterschrift _____



Merkblatt zur Alimentenhilfe

Was ist Alimentenhilfe?

Wenn Ihnen oder Ihrem/n Kind/ern Unterhaltsbeiträge und/oder Familienzulagen zustehen, diese von der verpflichteten Person nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt werden, kann die Alimentenfachstelle die Beiträge unter gewissen Voraussetzungen bevorschussen oder über einen Inkassoauftrag für Sie geltend machen.

Inkassohilfe

Inkassohilfe wird gewährt für:

- Familienzulagen
- Sozialversicherungsrenten
- Ehegattenunterhalt
- Nachehelichen Unterhalt
- Nicht bevorschusste Unterhaltsbeiträge
- Weitere familienrechtliche Ansprüche

Auf Gesuch macht die Alimentenfachstelle Ihre Forderung/en bei der Unterhaltspflichtigen Person geltend, wenn nötig auch mit Zwangsvollstreckungsmassnahmen (z. B. einer Betreuung), und leitet die eingegangenen Zahlungen an Sie weiter.

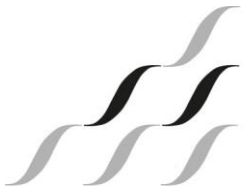
Anspruch auf Bevorschussung

Gehen elterliche Unterhaltsbeiträge für Kinder, die bis zum 25. Altersjahr keine angemessene Ausbildung abgeschlossen haben, nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht ein, kann bei der zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Bevorschussung eingereicht werden.

Der Unterhaltsbeitrag muss in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag festgesetzt sein.

Als Vorschuss wird höchstens der gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltsbeitrag ausgerichtet. Der Vorschuss darf den Höchstbetrag der einfachen Waisenrente gemäss der Gesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht übersteigen.

Die Höhe der Bevorschussung ist abhängig von den anrechenbaren Einnahmen und Vermögenswerten sowie den anerkannten Ausgaben von Ihnen und allenfalls aller im gleichen Haushalt lebenden Personen zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung. Bevorschusst werden die nach Einreichung des Gesuchs fällig werdenden Unterhaltsbeiträge, sobald die erforderlichen Unterlagen und Informationen einen Entscheid über das Gesuch zulassen.



Zahlungsanrechnung

Eingehende Zahlungen werden in erster Linie zur Deckung der laufenden monatlichen Unterhaltsbeiträge verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird den jeweils ältesten, ausstehenden Unterhaltsforderungen gutgeschrieben.

Eingehende Zahlungen sind grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge zu verwenden:

- a) für die Bevorschussung des laufenden Monats;
- b) für den nicht bevorschussten Anteil des laufenden Monats;
- c) für die rückständigen bevorschussten Unterhaltsbeiträge;
- d) für die nicht bevorschussten Rückstände.

Sofern der Schuldner oder die Schuldnerin zur Zahlung von Kinder-, Ehegatten- und/oder nachehelichen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet ist, werden die eingehenden Zahlungen vorläufig prozentual zu allen Verpflichtungen angerechnet unter der Berücksichtigung, dass Minderjährigen-Unterhalt vorgeht.

Eine andere Anrechnung ist nur möglich, wenn die unterhaltspflichtige Person bei der Zahlung erklärt, welche Schuld getilgt werden soll.

Weitere Leistungen der Alimentenfachstelle

Gerne unterstützen wir Sie bei weiteren Belangen rund um Ihre Unterhaltsansprüche (z. B. Rückstandsberechnung von ausstehenden Unterhaltsbeiträgen, Index- und Altersanpassungen).

Kosten

Personen, denen gerichtlich oder vertraglich festgesetzte familienrechtliche Unterhaltsbeiträge zustehen, haben Anspruch auf unentgeltliche Inkassohilfe. Die Dienstleistungen der Fachstelle sind also kostenlos, Auslagen und Gebühren für betreibungsrechtliche, richterliche oder anwaltliche Massnahmen jedoch gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

Anmeldung

Um unsere Leistungen in Anspruch zu nehmen, melden Sie sich bitte bei uns am Schalter oder telefonisch. Wir besprechen gerne mit Ihnen das Anmeldeprozedere.

Kontakt

Tina Löpfe
Sachbearbeiterin Alimentenfachstelle
Telefon 071 447 61 37 (anwesend montags und donnerstags)
E-Mail tina.loepfe@arbon.ch